

Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis e.V

Mitglied im Landesfeuerwehrverband Sachsen – Anhalt e. V.

Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Salzlandkreis e. V.

Die für den Verband erforderlichen finanziellen Mittel sind in Form von Mitgliedsbeiträgen durch die Feuerwehren, freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zu erbringen.

- § 1 Die dem Kreisfeuerwehrverband (KFV) angehörenden Feuerwehren zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag ist als Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Kreisfeuerwehrverbandes zu überweisen. Die Nachweisführung obliegt dem Kassenwart des KFV.
- § 2 Der Jahresmitgliedbeitrag beträgt 6,50 EUR je Angehörigen der Mitgliedswehr. Grundlage der Berechnung ist die FEU 905 zum 31.12. des Vorjahres.
- § 3 Wirtschaftsunternehmen, Firmen, Einrichtungen und Einzelpersonen können den Verband mit Spenden materiell und finanziell unterstützen.
- § 4 Durch den Vorstand ist ein jährlicher Haushaltsplan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.
- § 5 Der Beitrag an den Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. ist entsprechend dessen Finanzrichtlinie zu entrichten.
- § 6 Alle anfallenden Kosten bei der Bereitstellung von Ehrenzeichen und Medaillen für treue Dienste werden den Feuerwehren in Rechnung gestellt.
- § 7 Bei zweckgebundenen Ausgaben gelten folgende Grundsätze:
1. **Öffentlichkeitsarbeit**
Für die Vorbereitung und Durchführung von Öffentlichkeitsmaßnahmen der Feuerwehren (z.B. Tag der offenen Tür) kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe 50,00 € gewährt werden.
 2. **Treue Dienste**
Für Dienstjubiläen von Feuerwehrmitgliedern (50, 60, 70 Jahre) kann auf Antrag ein Ehrenpräsenent des KFV gewährt werden.
 3. **Förderung Jugendarbeit und Kinderarbeit**
Der Kreisjugendfeuerwehr, sowie der einzelnen Kinder- und Jugendfeuerwehren des Verbandes können jährlich auf Antrag je Angehörigen der Jugendfeuerwehr 1,00 EUR (Grundlage FEU 905) zur Verfügung gestellt werden.
 4. **Traditionspflege**
Für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen von Feuerwehren aus Anlass ihrer Gründung können auf Antrag folgende Zuwendungen gewährt werden:
Jedes 10jährige Jubiläum bis 100, 00 €
Jedes 25jährige Jubiläum bis 150, 00 €
 5. **Repräsentation des Verbandes**
Zur Abdeckung von repräsentativen Ausgaben die dem Vorstand des KFV aus seiner Funktion entstehen (z. B. Gratulation bei persönlichen Jubiläen von Kameraden des Verbandes bei allgemeinen Veranstaltungen u. ä.) wird ein Repräsentationsfonds in Höhe von 500, 00 € gebildet.

6. Reisekosten, Tagegeld

Reisekosten bzw. Tagegeld werden nur mit einem vom Vorsitzenden genehmigten Dienstauftrag gewährt. Bei Benutzung des eigenen Kfz. Wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € + 0,02 € je Mitfahrer verfügt. Als Tagegeld (über 8 Stunden) wird eine Pauschale von 8, 00 € gewährt.

7. Antragsverfahren

Anträge sind von den Mitgliedsfeuerwehren langfristig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Freiwillige Feuerwehr nicht mit dem Mitgliedsbeitrag für das letzte bzw. laufende Haushaltsjahr im Rückstand steht.

§ 8 Nicht zweckgebundene Zuwendungen

Für Veranstaltungen der Feuerwehren, die mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden sind, kann auf Antrag, durch den Vorstand eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. (Landesausscheide, Kapellenausscheide, Fachgruppenarbeit, Kondolenz-erweisungen u. ä.).

Lothar
Vorsitzender
KFV Salzlandkreis e.V.



Bernburg, 03.05.2014